



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01402**
Datum: 16.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	24.09.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung einer Teilstrecke der Straße Am Bergmannstrost

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilstrecke der Straße Am Bergmannstrost nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☒ ja

Klimawirkung:

☐ + positiv

☒ o keine

☐ - negativ

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Bei der Straße Am Bergmannstrost handelt es sich um eine öffentliche Straße gemäß StrG LSA. Die Straße wurde ca. 1926 errichtet und diente seinerzeit der Erschließung von Siedlungshäusern, die Anfang der 2000er Jahre abgerissen wurden. Heute erschließt sie die Grundstücke Am Bergmannstrost 1 – 8 und 22 - 33, welche sich östlich der Merseburger Straße befinden.

Die Notwendigkeit der Einziehung einer Teilstrecke der Straße Am Bergmannstrost ergibt sich aus der geplanten Erweiterung des ortsansässigen Klinikums, welche planungsrechtlich mittels des Bebauungsplanes Nr. 182 „Sondergebiet Klinik Bergmannstrost“ aktuell vorbereitet wird. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat dazu bereits am 27.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes (Vorlage-Nr. VI/2017/03121) beschlossen. Anlass ist die notwendige Erweiterung des Klinikums. Aufgrund der historisch gewachsenen integrierten Lage und den daraus resultierenden geringen Flächenpotenzialen vor Ort kann eine bedarfsgerechte Erweiterung ausschließlich im Bereich der jetzigen Straße „Am Bergmannstrost“ südlich der Bestandsgebäude realisiert werden. Entsprechend einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2016 bestehen keine Alternativen.

Die Verkehrsfunktion der Straße im gekennzeichneten Bereich wird durch eine direkte Anbindung an die Merseburger Straße und eine geplante Wendeanlage westlich der Tordurchfahrt aufgefangen, sodass weiterhin die Erschließung der vorhandenen Gebäude gesichert ist. Die Durchwegung des Gebietes für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie den Radverkehr wird durch die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes für die Allgemeinheit im Bebauungsplan weiterhin ermöglicht. Des Weiteren wird die Erschließung der zur Roßbachstraße 60 - 63 zugehörigen Stellplätze mittels Festsetzung eines Fahrrechtes planungsrechtlich gewährleistet.

Mit der geplanten Erweiterung des BG Klinikums Bergmannstrost erfolgt die langfristige Standortsicherung des Klinikums u. a. zur qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung sowie zur Sicherstellung der oberzentralen öffentlichen städtischen und überregionalen Funktion der Gesundheitsdaseinsvorsorge der Stadt Halle und des Umlandes.

Die damit einhergehende erforderliche Einziehung der Straße Am Bergmannstrost steht damit im öffentlichen Interesse. Die Erschließungsfunktion wird neu geregelt, so dass für das Teilstück der Straße Am Bergmannstrost mindestens gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Die Voraussetzung für eine Einziehung der Straße Am Bergmannstrost aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ist erfüllt und die Straße kann gemäß § 8 StrG LSA eingezogen werden.

Die genaue Lage ist dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Halle, Flur 4, auf Teilflächen der Flurstücke 56/2, 57/5, 1577/56, 1578/56 und 2145 liegende Teilstrecke der Straße Am Bergmannstrost aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Die bedarfsgerechte Erweiterung des Klinikums Bergmannstrost kann ausschließlich über Flächen im Bereich der Straße Am Bergmannstrost südlich der Bestandsgebäude des Klinikums realisiert werden. Alternativen bestehen hierfür nicht.

Die Erschließungsfunktion der Straße Am Bergmannstrost wird neu geregelt.

Die geplante Erweiterung entspricht einer langfristigen Standortsicherung des Klinikums u. a. zur qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung sowie zur Sicherstellung der oberzentralen öffentlichen städtischen und überregionalen Funktion der Gesundheitsdaseinsvorsorge der Stadt Halle und des Umlandes und liegt damit im öffentlichen Interesse.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecke der Straße Am Bergmannstrost hängt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Halle, Flur 4 gelegene Teilstrecke der Straße Am Bergmannstrost wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen.

Die einzuziehende Fläche mit einer Größe von ca. 997 m² umfasst Teilflächen der Flurstücke 56/2, 57/5, 1577/56, 1578/56 und 2145.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung geschaffen. Die Durchführung einer Familienverträglichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 182 „Sondergebiet Klinik am Bergmannstrost“.

Anlage:

Lageplan